

Deponiekonzept des Landes Schleswig-Holstein - die Zeit nach 2005

1. Begrüßung

Sehr erfreulich, dass zwei Veranstalter abfallwirtschaftlicher Fachtagungen dieses Deponieseminar gemeinsam durchführen. In Zeiten knapper öffentlicher Kassen ein richtiger Schritt für Besucher und Organisatoren.

Zunächst ein Hinweis in eigener Sache:

Seit März diesen Jahres bietet die Landesregierung umfangreiche Informationen über eine neu eingerichtete Homepage www.umweltbericht-sh.de an. Hinweisen möchte ich zum Thema Abfall auf dort eingestellte Abfallwirtschaftspläne, Anlagenkataster, eine Liste von Ansprechpartnern, weiterführenden Links und vieles mehr. Schauen Sie doch 'mal rein.

Nun zu meinen fachlichen Ausführungen:

Abteilungen: z.T. V 1, V 6, z.T. V 7
24105 Kiel, Düsternbrooker Weg 104
Telefon 0431 988-0
Telefax 0431 988-5010, 5101

Verkehrsverbindung: Buslinien ab Hauptbahnhof:
41, 42 - Haltestelle Institut für Weltwirtschaft -,
51 - Haltestelle Reventlouallee -

Abteilungen: V MB, z.T. V 1 – V 5, z.T. V 7
24106 Kiel, Mercatorstraße 3
Telefon 0431 988-0
Telefax 0431 988-7239

Verkehrsverbindung: Buslinien ab Hauptbahnhof:
11, 500, 501, 502, 900, 901 - Haltestelle Elendsredder -,
33, 61, 62 - Haltestelle Mercatorstraße -

2. Pflicht 2005 - Stand der Umsetzung der Abfallablagerungsverordnung

Die Pflicht, spätestens ab Juni 2005 Siedlungsabfälle vor ihrer Ablagerung zu behandeln, ergibt sich aus den Zuordnungswerten für die Deponieklassen I und II aus dem Anhang der Abfallablagerungsverordnung. Im Zuge eines sehr schwierigen Bundesratsverfahrens wurde die Zielsetzung der TA Siedlungsabfall von 1993 einschließlich der entsprechenden Übergangsvorschriften in die Verordnung übernommen. Darüber hinaus wurde die lange erwartete Öffnung für mechanisch-biologische Abfallbehandlungsverfahren vorgenommen.

- Bericht der LAGA an die UMK

Zum Stand der Umsetzung der Abfallablagerungsverordnung gibt es einen aktuellen Bericht der LAGA an die UMK. Inhaltlich ist dem Bericht zu entnehmen, dass für die Hausmüllentsorgung ab dem Jahre 2005 bundesweit ausreichend Behandlungskapazitäten zur Verfügung stehen werden, wobei es regional sehr verschiedene Situationen gibt. Hinsichtlich der Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen gibt es nach wie vor erhebliche Unsicherheiten in der Mengenprognose. Ihre fristgerechte und rechtskonforme Entsorgung kann derzeit bundesweit nicht als gesichert angesehen werden.

Einer Übersicht kann entnommen werden, dass in neun der sechzehn Bundesländer die Entsorgung der Restabfälle ab 2005 noch nicht gewährleistet ist, wenn man nur die als gesichert angesehenen bereits genehmigten Kapazitäten betrachtet. Hier muss sich leider auch Schleswig-Holstein einreihen, wenngleich die Situation nicht hoffnungslos ist.

- Vorlagebeschluss des VG Koblenz

Das Verwaltungsgericht Koblenz hat dem Europäischen Gerichtshof Fragen zur Vereinbarkeit der Ablagerungsverordnung mit dem Europäischen Recht, insbesondere der Deponierichtlinie, vorgelegt. Auslöser war ein Antrag auf Zulassung der Ablagerung lediglich mechanisch zerkleinerter Abfälle auf einer Hausmülldeponie über den 31.05.2005 hinaus, der nach den nationalen Gesetzen natürlich abgelehnt werden müsste.

Dem Gericht geht es insbesondere um die Frage, ob es sich hinsichtlich der strengeren nationalen Zuordnungswerte für den Organikgehalt, der Ausweitung auf gewerbliche Siedlungsabfälle und der Verkürzung der Fristen um zulässige und angemessene Ver-

verschärfungen des europäischen Standards handelt. Das BMU und das Bundesland Rheinland-Pfalz gehen davon aus, dass diese Verschärfungen zulässige schärfere nationale Schutzvorkehrungen im Sinne des Artikels 176 des EG-Vertrages sind. Die Entscheidung des EuGH wird für 2004 erwartet.

- **Antrag Hessen in Bezug auf Langzeitlager**

Hessen hat im Bundesrat Anfang des Jahres 2003 den Antrag gestellt, Ausnahmen von den Zuordnungskriterien bei Langzeitlagern zulassen zu können, soweit eine allgemeinwohlverträgliche Abfallbeseitigung vorübergehend nicht möglich ist. Wohlgedacht sind die fraglichen Abfälle nach Beendigung der Lagerung rechtskonform zu beseitigen; es ging nicht um eine schlichte Ausnahme für die Deponierung. Man hätte also Kosten für eine erste Vorbehandlung, die anschließende Langzeitlagerung und dann noch die abschließende Behandlung hinnehmen müssen. Hessen ging es darum, einen zulässigen Ausweg aus einem drohenden Entsorgungssengpass aufzeigen zu können. Der Antrag wurde mit großer Mehrheit von der Länderkammer abgelehnt.

- **Argumentation Rechtsanwalt Beckmann in "Abfallrecht"**

Einige Juristen diskutieren derzeit um die Bindungswirkung der Abfallablagerungsverordnung auf Deponiebetreiber bzw. darüber, ob es zu Änderungen von Planfeststellungsbeschlüssen kommen muss, um die Anforderungen für den Deponiebetreiber verbindlich zu machen.

Worüber haben wir denn die ganzen Jahre diskutiert, wenn nicht darüber, dass Zuordnungswerte und Fristen durch Verordnung für verbindlich gemacht werden sollen und zwar ausdrücklich und gerade für Deponiebetreiber. In Schleswig-Holstein trifft uns dieses Problem nicht primär, da die entsprechenden Planfeststellungsbeschlüsse durch bestandskräftige nachträgliche Anordnungen seitens des LANU vor Inkrafttreten der Abfallablagerungsverordnung geändert worden sind.

- **die Lage in Schleswig-Holstein**

Die Lage der Restabfallbehandlung in Schleswig-Holstein ab Juni 2005 ist differenziert zu betrachten:

Im Abfallwirtschaftsplan Schleswig-Holstein, Teilplan Siedlungsabfälle, rechnet das Umweltministerium für die Jahre nach 2005 mit einem Aufkommen an behandlungsbe-

dürftigen Restabfällen von etwa 990.000 Tonnen jährlich. Zurzeit stehen den schleswig-holsteinischen Kreisen und kreisfreien Städten lediglich 490.000 Tonnen Jahreskapazität in den Müllverbrennungsanlagen Stapelfeld, Kiel, Tornesch-Ahrenlohe, Neustadt und Stellingen (HH) zur Verfügung. In einer landesweiten Betrachtung fehlen demzufolge noch Kapazitäten in Höhe von 500.000 Tonnen jährlich. Zuständig dafür, die zur öffentlich-rechtlichen Abfallbeseitigung erforderlichen Anlagen rechtzeitig zu planen und zu bauen, sind nach § 3 Landesabfallwirtschaftsgesetz die Kreise und kreisfreien Städte. Die wurde seit Jahren seitens des Umweltministeriums den Verantwortlichen der Gebietskörperschaften immer wieder verdeutlicht.

Dem Abfallwirtschaftsplan liegen folgende kommunale Planungen zugrunde:

- Müllverbrennungsanlage Nordfriesland (75.000 t/a)
- Mechanisch-biologische Abfallbehandlungsanlage Lübeck (120.000 t/a, optional zzgl. 26.000 t/a für Klärschlamm)
- Mechanisch-biologische Abfallbehandlungsanlage Neumünster (160.000 t/a)
- Mechanisch-biologische Stabilisierung Flensburg (25.000 t/a)
- Mechanische Vorbehandlung Tornesch-Ahrenlohe (40.000 t/a)

Zwischenzeitlich wurde die Planung einer MVA Nordfriesland und einer MBS Flensburg aufgegeben. Der Planung für die MBA Neumünster liegt nach neuem Kenntnisstand eine Kapazität von 200.000 t/a zugrunde. Die Planungen für den Standort Tornesch-Ahrenlohe sind noch nicht konkretisiert.

Es ist also gegenwärtig davon auszugehen, dass das im Abfallwirtschaftsplan aufgezeigte rechnerische Kapazitätsdefizit von 80.000 t/a ab Juni 2005 eher größer geworden ist.

Dieses Defizit lässt sich keinem bestimmten öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zuordnen. Im Gegenteil gehen alle Kreise und kreisfreien Städte gegenwärtig davon aus, dass sie über eigene Planungen sowie Verträge mit anderen öffentlichen Trägern oder privaten Entsorgungsunternehmen die Entsorgungssicherheit gewährleistet haben.

Bei allen Unsicherheiten hinsichtlich der künftigen Abfallmengenentwicklung ist meines Erachtens klar, dass es weiterer Bemühungen zur Abfallverwertung bedarf, damit die Gesamtkapazitäten ab 2005 auch ausreichen werden.

Weiterhin ist völlig klar, dass die jetzt geplanten Anlagen auch fristgerecht in Betrieb gehen müssen, damit es nicht zu ökologisch zweifelhaften und kostenträchtigen Ausweichlösungen kommen muss. In diesem Zusammenhang wurden die Gebietskörperschaften auf noch freie Kapazitäten bei der Freien und Hansestadt Hamburg hingewiesen, deren Verfügbarkeit mit dem Näherrücken des Juni 2005 bei steigenden Einstiegskosten abnehmen wird.

3. Deponietypen - Kapazitätsbedarf

- *DK 0 für "echte" Inertabfälle*

Es ist fraglich, ob es einen Bedarf für diese neue Deponieklasse gibt. Nach der inzwischen vorgenommenen Konkretisierung der EG-Deponierichtlinie (Entscheidung des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung von Kriterien und Verfahren für die Annahme von Abfällen auf Abfalldeponien gemäß Artikel 16 und Anhang II der Richtlinie 1999/31/EG (2003/33/EG) dürfen künftig nur 11 Abfallschlüssel bestehend aus Glas, Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik, Boden und/oder Steinen auf einer Inertabfalldeponie ohne vorherige Untersuchung angenommen werden. Diese Abfälle sind in der Regel gut verwertbar. Ob unter Zugrundelegung der entsprechenden nationalen Zuordnungskriterien nach Anhang 3 der Deponieverordnung noch weitere Abfallarten in Betracht kommen, muss streng geprüft werden. Wenn man bedenkt, dass auch von Inertabfalldeponien gewisse technische und insbesondere organisatorische Anforderungen erfüllt sein müssen, ist zu überlegen, ob entsprechend vorhandene DK I-Standorte nicht wirtschaftlicher genutzt werden können. Für nicht verwertbaren Bodenaushub dürfte nach wie vor die Verfüllung in Kiesgruben infrage kommen, sofern die Technischen Regeln der LAGA und eventuelle Vorgaben aus anderen Rechtsgebieten wie bspw. Naturschutz, Gewässerschutz eingehalten werden. Ein Bedarfsnachweis für DK 0-Deponien ist aus meiner Sicht schwer zu erbringen.

DK I für nicht verwertbare mineralische Abfälle

Nicht verwertbare mineralische Abfälle fallen im Wesentlichen bei Bau- und Abbruchtätigkeiten sowie bei thermischen Prozessen (Kesselasche, Gießereisande...) an. Sie können auf DK I-Deponien abgelagert werden, sofern die entsprechenden Zuordnungswerte eingehalten werden. Für diese Abfälle sollten möglichst regional - nicht unbedingt kreisweise - Ablagerungskapazitäten verfügbar sein. Hierfür spricht das relativ niedrige Niveau der Entsorgungskosten für diese Abfälle und auch, dass illegalen Entsorgungen in Kiesgruben oder hinter Knicks nicht Vorschub geleistet werden sollte. Die vorhandenen und geplanten Ablagerungskapazitäten entsprechen den Anforderungen der TA Siedlungsabfall. Dieses sollte auch für die Zukunft als ausreichendes Schutzniveau angesehen werden; erste Probleme zeichnen sich hier allerdings im Zusammenhang mit der Umsetzung der EG-Deponierichtlinie an, wovon Herr Rüter später mehr berichten wird.

Grundsätzlich ist vor einer Beseitigung das Verwertungsgebot zu beachten, das an die technische Möglichkeit, die wirtschaftliche Zumutbarkeit aber auch an das Vorhandensein eines Marktes für Sekundärrohstoffe geknüpft ist. Vor diesem Hintergrund sind aktuelle Entwicklungen auf dem Behandlungs- und Verwertungssektor bspw. für mineralische Dämmstoffe und für Asbestzement zu beobachten und ggf. zu nutzen.

- DK II für behandelte Siedlungsabfälle

Die Auffassungen des Landes zur Ablagerung behandelter Siedlungsabfälle haben wir in unserem aktuellen Abfallwirtschaftsplan Siedlungsabfälle vom Oktober 2002 erneut zum Ausdruck gebracht. Schon aus wirtschaftlicher Sicht sind künftig nicht mehr als zwei bis drei Standorte in Schleswig-Holstein erforderlich. Für einen unbefristeten Betrieb nach § 3 Abs. 1 AbfAbIV müssten alle Anforderungen der TA Siedlungsabfall eingehalten werden. An bestehenden Standorten kann die Übergangsvorschrift des § 6 Abs. 2 Nr. 3 in Anspruch genommen werden. Dies bedeutet, dass eine nicht vorhandene geologische Barriere durch gleichwertige technische Sicherungsmaßnahmen kompensiert werden muss.

Die Ablagerungsbedingungen für mechanisch-biologisch behandelte Abfälle sind in der Abfallablagerungsverordnung festgelegt worden. Ich hoffe, dass diese Anforderungen sich als praxistauglich erweisen. Bundesweit gibt es bislang im Grunde keine praktischen Erfahrungen im Betriebsmaßstab, wie sich das von sämtlichen Grobstoffen be-

freie Rottegut bei der Ablagerung verhält; dies wurde erst kürzlich noch einmal auf dem Kasseler Abfallforum bestätigt.

Die Entsorgung von Müllverbrennungsasche wird künftig sicherlich weiter diskutiert. Das BMU verfolgt weiter das Konzept, ab 2020 vollständig auf die Deponierung von Siedlungsabfälle verzichten zu wollen. Im Hintergrund stehen dabei sicherlich Überlegungen, die MV-Asche für die weitere Verwertung intensiver vorzubehandeln. Aus meiner Sicht ist die kontrollierte Ablagerung auf gesicherten Deponiestandorten zumindest zulässig, wenn nicht sogar aus ökologischer Sicht zu bevorzugen.

Auf die Spezialfälle der Sonderabfalldeponien (DK III und IV) und der Monodeponien möchte ich an dieser Stelle nicht näher eingehen. Allerdings sind mit der Deponieverordnung auch Anforderungen an sogenannte Langzeitlager festgelegt worden:

- ***Langzeitlager***

Die Deponieverordnung hat aus der EG-Deponierichtlinie sogenannte Langzeitlager in deutsches Recht überführt. Diese Lager sind genehmigungsbedürftige Anlagen nach Nr. 8.14 des Anhangs zur 4. BImSchV. Sie unterliegen den Anforderungen der Deponieverordnung, sofern Abfälle zur Beseitigung länger als ein Jahr und Abfälle zur Verwertung länger als drei Jahre gelagert werden sollen. Es gelten insbesondere die gleichen Zuordnungskriterien und die wesentlichen technischen und organisatorischen Voraussetzungen wie für Deponien.

Eine Zwischenlagerung von Abfällen kommt künftig - im Umkehrschluss der Definition für Langzeitlager in Nr. 8.14 der 4. BImSchV - nur bis zu einem Jahr in Betracht. Auf die Errichtung von Langzeitlagern sollte aus meiner Sicht möglichst verzichtet werden. Der Aufwand für die Lagerung entsprechend der Anforderungen der Deponieverordnung und der sich daran anschließende für die eigentliche Entsorgungsmaßnahme machen das wirtschaftliche Risiko unüberschaubar.

4. Ablagerungsbetrieb bis 2005 und Stilllegungsphase

Am Ende noch ein paar Ausführungen zum Ablagerungsbetrieb bis 2005 und zur Stilllegungsphase.

- *Verwertung auf Deponien*

Eine Verwertung von (mineralischen) Abfällen auf Deponien ist unter den Randbedingungen des Erlasses vom 30. März 2001 zulässig. Das BMU hat angekündigt, diesen Bereich in einer Verordnung zu regeln. Allen Verlautbarungen zufolge dürfte der Inhalt in etwa unserer Regelung entsprechen, d.h. insbesondere der Abfall muss Primärbau- stoffe ersetzen, die entsprechende bauphysikalische Eignung aufweisen und die Ver- wertung muss umweltverträglich sein, was zwischen den Dichtungsschichten bspw. durch die Einhaltung der entsprechenden Deponiezuordnungskriterien gewährleistet ist.

- *Betrieb mit kleinen offenen Einbauflächen*

Seit 1993 werden durch die TASI Maßnahmen zur Sickerwasserminimierung gefordert. Inzwischen werden weitgehende temporäre Abdeckungen bis auf Endhöhe verfüllter Abschnitte dort vorgenommen, wo Basisabdichtungen und teure Sickerwasserbehand- lungsanlagen vorhanden sind. Das LANU als zuständige Überwachungsbehörde hat sich seit Langem dafür eingesetzt, temporäre Abdeckungs- und endgültige Abdich- tungsmaßnahmen insbesondere auch auf ungedichteten Deponieabschnitten durchzu- führen. Das LANU hat die volle Unterstützung durch das MUNL, diese Forderungen künftig noch stringenter durchzusetzen.

- *endgültige Oberflächenabdichtungen*

Wesentlicher Kostenfaktor der Deponiestilllegung ist die endgültige Abdichtung der De- ponie. Hierfür gelten die Anforderungen der Deponieverordnung, § 14 Abs. 4 macht die Anforderungen des § 12 DepV und des Anhangs 1 auch für betriebene Hausmülldepo- nien verbindlich. Eine endgültige Abdichtung kann etwa 5 bis 7 Jahre nach Ende der Ablagerungsphase aufgebracht werden, die Hauptsetzungen sind dann abgeklungen. Bei basisgedichteten Deponien sind Maßnahmen zur Beschleunigung der Abbauvor- gänge zulässig. Die Oberflächenabdichtung muss dem Stand der Technik entsprechen, wobei alternative gleichwertige Systeme zulässig sind.

Der § 14 Abs. 6 Deponieverordnung soll Erleichterungen bei der Abdichtung von Deponien bieten, bei denen vor dem 31. Mai 2005 die Ablagerungsphase beendet wird. Zu beachten ist allerdings, dass es sich um eine Ausnahmeregelung handelt, die dem Ermessen der zuständigen Behörde unterliegt. Die Formulierung, welchen Nachweis der Deponiebetreiber im jeweiligen Einzelfall zu erbringen hat, ist redaktionell unglücklich. Ich bitte um Verständnis, wenn das LANU auch vor dem Hintergrund der Gleichbehandlung mit anderen Deponiebetreibern im Lande diese Regelung relativ restriktiv anwenden wird. Die Umfrage zur Großen Anfrage Abfallwirtschaft im Herbst letzten Jahres hat im Übrigen aufgezeigt, dass die deponiebetreibenden Gebietskörperschaften davon ausgehen, in ausreichendem Maße Rückstellungen für die Stilllegung und Nachsorge von Deponien zu bilden. Dies verwundert im Grunde auch nicht: Die Möglichkeit zur Rücklagenbildung ist seit 1991 ausdrücklich im LAbfWG verankert, der Stand der Technik für die Oberflächenabdichtung - und damit die vorhersehbaren Kosten - ist seit 1993 bekannt.